

## Keinen Zwang zur Identifikation der Aktionäre etablieren

Aktienrecht darf durch Steuerrecht nicht  
zweckentfremdet werden

Aus Anlass der Beratungen im Deutschen Bundestag nimmt das Deutsche Aktieninstitut Stellung zum Regierungsentwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG), mit dem die Bundesregierung u.a. das Kapitalertragssteuer-Entlastungsverfahren verbessern und dazu beitragen will, missbräuchliche Steuergestaltungen mit Auslandsbezug zu verhindern.

Neben den steuerrechtlichen Bestimmungen enthält der Entwurf auch eine neue, sehr weitgehende Pflicht für börsennotierte Unternehmen. Nach § 45b Abs. 9 EstG-E sollen die börsennotierten Unternehmen über die europarechtlichen Vorgaben der EU-Aktionärsrechterichtlinie hinausgehend verpflichtet werden, zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses eine umfassende Aktionärsidentifikation nach § 67d AktG durchzuführen. Die daraus gewonnenen Daten müssten dann dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.

Dieser Vorschlag ist unverhältnismäßig und muss dringend zurückgenommen werden.

### **Rechtssystematisch problematische Zweckentfremdung des Rechts auf Aktionärsidentifikation**

§ 67d AktG enthält das Recht der Aktiengesellschaften, Daten über ihre Aktionäre bei den Verwahrstellen zu erfragen, nicht jedoch die Verpflichtung. § 45b Abs. 9 EstG-E macht aus diesem Recht eine Pflicht für die Unternehmen.

Er geht damit über den Wortlaut und den Zweck von § 67d AktG und die europarechtlichen Vorgaben des Art. 3a EU-Aktionärsrechterichtlinie hinaus. Eine Verpflichtung zur Abfrage der Daten war in der Gesetzesgeschichte niemals beabsichtigt. Vielmehr ging es dem europäischen und deutschen Gesetzgeber darum, dass Aktiengesellschaften im Bedarfsfall mehr über ihre Aktionäre erfahren können.

Entsprechend war es auch nie politische Intention von § 67d AktG, über die Aktionärsidentifikation einen Abgleich mit den Angaben der die Kapitalerträge auszahlenden Stellen zu ermöglichen. Diese Zweckentfremdung eines Rechts der börsennotierten Gesellschaften ist daher auch aus grundsätzlichen rechtssystematischen Überlegungen heraus abzulehnen.

### **Erhebliche Zusatzkosten für die Emittenten**

Außerdem erzeugt die Regelung eine massive Zusatzbelastung für die börsennotierten Unternehmen, ohne dass diese davon einen Zusatznutzen hätten.

Die Unternehmen müssen für die Daten aus Aktionärsabfragen bezahlen, da die Abfragen bei den Intermediären nach Aktiengesetz kostenpflichtig sind. Die

Begründung geht von der falschen Voraussetzung aus, dass die Zusatzkosten nur etwa 5.000 Euro für alle börsennotierten Unternehmen betragen. Dies trifft nicht zu, denn die tatsächlichen Kosten liegen bei weitem höher.

Genau aus diesen Kostengründen werden große Unternehmen mit tausenden Aktionären – wenn sie die Möglichkeiten des § 67d AktG nutzen – ihre Abfragen regelmäßig auf eine Teilgruppe von Banken oder Investoren beschränken. Dies lässt das Aktiengesetz auch bewusst und völlig zu Recht zu.

### **... ohne Zusatznutzen für Emittenten**

Auch der Zeitpunkt der Abfrage bleibt bisher nach dem Aktiengesetz den Unternehmen überlassen, damit diese entscheiden können, ob sie die Abfrage z.B. zur Vorbereitung einer Hauptversammlung nutzen oder allgemein, um mit den Aktionären aktiv in Kontakt zu treten.

Sicher ist jedoch: Zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses wie in § 45b Abs. 9 EstG-E vorgesehen ergibt eine Abfrage aus Sicht der börsennotierten Unternehmen keinen Sinn, da sie dort keinerlei Mehrwert für die Unternehmen stiftet.

### **... und Steuerbehörden**

Außerdem kann die Gesetzesbegründung den Nutzen der vom Emittenten erfragten Daten für die Steuerbehörden nicht erklären. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Recht feststellt, erhält der Emittent die Daten von genau den gleichen Verwahrstellen, die auch die steuerlichen Bescheinigungen ausstellen. Die Datenquelle ist also identisch, so dass aus der Aktionärsidentifikation keine zusätzlichen Informationen gewonnen werden können, die nicht auch direkt durch die Verwahrstellen an die Steuerbehörden übermittelt werden können.

Zusätzlich stoßen die Abfrageverfahren nach § 67d AktG noch auf zahlreiche praktische Probleme in technischer Hinsicht, da es hier noch keinen etablierten Marktstandard gibt. Emittenten machen bei den Abfragen derzeit die Erfahrung einer sehr schlechten Datenqualität mit unbrauchbaren und unvollständigen Datensätzen sowie zahlreichen Doppelmeldungen. Vor diesem Hintergrund ist mehr als fraglich, ob die Steuerbehörden mit den von den Emittenten übermittelten Daten überhaupt etwas anfangen könnten.

## Zusammenfassung

Insgesamt muss § 45b Abs. 9 EStG-E zurückgenommen werden. Die Einführung einer Zusatzpflicht für Emittenten durch eine rechtssystematisch problematische steuerliche Zweckentfremdung von § 67d AktG lehnen wir ab. Sie geht über europarechtliche Vorgaben hinaus, belastet die Emittenten mit erheblichen zusätzlichen Kosten und wird weder für die Steuerbehörden noch die Unternehmen einen zusätzlichen Nutzen bringen.

Völlig zu Recht weist deshalb auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 5. März 2021 auf die Probleme von § 45b Abs. 9 EStG-E hin und bezweifelt „ob der Aufwand der Verpflichtung für die börsennotierten Gesellschaften in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen für die Finanzverwaltung steht.“

## Kontakt

---

Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main  
www.dai.de

Dr. Gerrit Fey  
Leiter Fachbereich Kapitalmärkte  
Telefon + 49 69 92915-41  
fey@dai.de

Dr. Norbert Kuhn  
Leiter Unternehmensfinanzierung  
Telefon + 49 69 92915-20  
kuhn@dai.de

*Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.*

*Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren über 85 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.*

*Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.*